
(Name und Anschrift der Brüterei)

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel
nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

A. Allgemeine Angaben

Ich beantrage hiermit für die Abgabe schnabelgekürzter Putenküken an Tierhalterinnen/Tierhalter eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz.

B. Darlegung der Unerlässlichkeit

Folgende Tierhalterinnen/Tierhalter beziehen von mir schnabelgekürzte Tiere
(ggf. in gesonderter Liste aufführen):

Name	Anschrift

Als Anlage füge ich von den o. g. Tierhalterinnen/Tierhaltern, die von mir schnabelgekürzte Tiere beziehen, Erklärungen (Formblatt „Glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ — vgl. Anlage 2 RdErl. ML v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1816) bei.

C. Tierart und Methode

Für das Schnabelkürzen bei **Puten**-Küken wird grundsätzlich nur noch die Infrarot-Technik zugelassen. Im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 6 TierSchG wird beim Kürzen der Schnabelspitze zur Schmerzlinderung ein nicht-steroidales Antiphlogistikum verabreicht.

D. Durchführende Personen

Die Kürzung erfolgt ausschließlich durch die nachstehend benannten Personen:

1. _____
2. _____
3. _____

Für die benannten Personen liegen mir Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den beabsichtigten Eingriff vor, die auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Die durchführenden Personen wurden in die Bedienung und Einstellung des Gerätes eingewiesen.

Die verwendeten Geräte werden regelmäßig gepflegt und nur in einwandfreiem Zustand eingesetzt. Sie sind ordnungsgemäß eingestellt.

Hinweis: Die Durchführung des Schnabelkürzens beim Geflügel ohne Erlaubnis oder ohne Beleg der dafür erforderlichen Voraussetzungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR belegt werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)